

Ordnung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Entgelten für die Wochenmärkte und Jahrmärkte vom 09.04.2014

Aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Nettetal am 08.04.2014 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Entgelterhebung

- (1) Für die Benutzung von Straßen, Plätzen und Einrichtungen, welche die Stadt als Veranstalter für Wochenmärkte, Jahrmärkte und Volksfeste bereitstellt, werden Entgelte erhoben.
- (2) Zu den festgelegten Entgelten werden den Benutzern – soweit diese nicht selbst mit dem Versorgungsträger abrechnen- die Kosten für Stromverbrauch zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 2

Zahlungspflicht

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit Abschluss des privatrechtlichen Nutzungsvertrages.
- (2) Das Entgelt ist während der Veranstaltung in einer Summe bar an den Beauftragten der Stadt zu entrichten (Fälligkeit).
- (3) Die Belege über die erfolgte Entgeltzahlung sind bis zur Beendigung der Veranstaltung aufzubewahren und dem Beauftragten der Stadt Nettetal auf Verlangen vorzuweisen.
- (4) Schuldner des Entgeltes bei den von der Stadt Nettetal durchgeführten Veranstaltungen ist der Betreiber des Verkaufsstandes, Vergnügungsgeschäfts o.ä. Mehrere Betreiber haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entgeltberechnung

- (1) Das Entgelt wird nach der Quadratmeterzahl der zugewiesenen Fläche pro Veranstaltungstag berechnet.
- (2) Das Entgelt beträgt je Tag und Quadratmeter
 - a) für Wochenmärkte 0,70 €, mindestens 2,50 €
 - b) für Jahrmärkte und Volksfeste 0,40 €, mindestens 2,50 €
- (3) Angefangene Tage und Quadratmeter werden voll berechnet. Bei Jahrmärkten oder Volksfesten, die nachmittags beginnen, ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz (2) für diesen Tag um die Hälfte.
- (4) Der Zahlungspflichtige hat der Stadt Nettetal alle zur Entgeltberechnung erforderlichen Angaben richtig und vollständig zu erteilen.
- (5) Wird die zugewiesene Fläche nur zu einem Teil oder nur zeitweise genutzt, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung des Entgeltes.
- (6) Im Fall eines vorzeitigen Abbruchs einer Veranstaltung werden dem Benutzer bereits geleistete Entgeltzahlungen anteilig zurückgewährt.

§ 4

Erhöhtes Entgelt

Bei Nichterscheinen zur Platzzuteilung oder Nichtbenutzung des zugewiesenen Platzes zum vereinbarten Zweck wird eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Entgeltes gem. § 3 sofort fällig. Gleichzeitig ist die Stadt Nettetal berechtigt, den betreffenden Standplatz anderweitig zu vergeben.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Marktgebühren vom 23.12.1981 in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 16.12.2009 außer Kraft.

Diese Ordnung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Entgelten für die Wochenmärkte und Jahrmärkte vom 09.04.2014 wurde im Amtsblatt des Kreises Viersen am 17.04.2014 veröffentlicht und tritt zum 01.08.2014 in Kraft.